



Verantwortlich: Dietmar Meyer  
Amt: Kämmerei

## ERGÄNZUNGSVORLAGE

R/IX/228 - 1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Verwaltungsausschuss	28.01.2021	5	nein
Gemeinderat			ja

### 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Reppenstedt

#### Sachverhalt:

Es wird auf die Sitzungsvorlage R/IX/228 hingewiesen.

Im Zuge der Änderung der Hundesteuersatzung, welche durch eine Mitteilung bzgl. gefährlicher Hunde vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund angeregt wurde, sollten verschiedene Punkte im Rahmen der ersten Diskussion vorab geklärt werden.

Folgende Vorschläge sind eingegangen und wurden bislang geprüft:

#### 1. Hunde aus dem Tierheim (Steuerbefreiung bzw. -reduzierung)

Kommunale Steuern sind am Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG zu messen, wobei der Kommune bei der Ausgestaltung der Steuern ein weitreichender Spielraum bei der Ausgestaltung verbleibt, sofern die jeweilige Steuer kennzeichnenden Merkmale gewahrt werden. Für das Steuerrecht folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG der Grundsatz der Steuergerechtigkeit bzw. der Belastungs- oder Lastengleichheit, dessen maßgebliche Grenze das sog. Willkürverbot bildet (Freese, in: PdK Nds § 3 NKAG, Rn. 69).

Nach der Kommentierung soll es daher in Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG bedenklich sein, (Kampf)Hunde dann nicht mit der erhöhten Steuer zu belegen, wenn der Halter sie aus einem Tierheim übernommen hat. Denn die Herkunft des Hundes dürfte kein geeignetes Differenzierungsmerkmal sein, da ausschließlich fiskalische Gründe - Einsparung von Unterhaltsaufwendungen - diese Ermäßigung tragen. Wenn die Gemeinde aber erreichen will, dass solche Tiere von Privaten übernommen werden, muss sie gegebenenfalls ein entsprechendes Zuschussprogramm einrichten (Freese, in PdK Nds. § 3 NKAG, Rn. 141).

In rechtlicher Hinsicht bestehen - auch mangels ersichtlicher Rechtsprechung zu diesem Steuerbefreiungstatbestand in Hundesteuersatzungen - Bedenken zur Zulässigkeit einer jedenfalls dauerhaften Befreiung bzw. Ermäßigung und ist daher nicht zu empfehlen. Eine Befreiung für einen gewissen Zeitraum dürfte dagegen eher zulässig sein. Jedoch fehlt hierzu ebenfalls eine eindeutige Rechtsprechung.

Sehr fraglich ist, ob angesichts der äußerst geringen Hundesteuersätze (geplant 36,00 € pro Jahr/Hund) hierdurch ein Anreiz geschaffen wird. Die im Vergleich stehenden Kommunen haben teilweise deutlich höhere Hundesteuersätze (Hansestadt Lüneburg z. B. 96,00 € pro Jahr/Hund, Mannheim 84,00 €, Duisburg 132,00 €). Außerdem eröffnet die Möglichkeit solcher Befreiungsanträge verschiedene Fallkonstellationen, die verwaltungsseitig zu prüfen und abzuwägen sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass z. B. bei der Übernahme eines gefährlichen Hundes aus einem Tierheim, der erhöhte Steuersatz greifen würde und dies zu Diskussionen und einer eventuellen rechtlichen Überprüfung kommen könnte. Fraglich ist zudem, ob nur das Lüneburger Tierheim für

eine Reduzierung in Frage käme (Regelung der Hansestadt Lüneburg), da z. B. das Tierheim im Landkreis Harburg ebenfalls Fundtiere zur Übernahme anbieten.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Samtgemeinde Gellersen jährlich einen finanziellen Beitrag an das Tierheim Lüneburg für die entsprechende Aufgabenwahrnehmung leistet. Aufgrund der dargelegten rechtlichen Gegebenheiten, des damit eventuell einhergehenden Verwaltungsaufwandes zur Prüfung der Fallkonstellationen und des Risikos einer rechtlichen Überprüfung, z. B. beim Versagen der Steuerbefreiung für gefährliche Hunde aus Tierheimen, wird empfohlen auf eine solche Regelung zu verzichten.

## **2. Assistenz- und Therapiehunde**

Eine Rechtsprechung zur Einordnung der o. g. Hunde ist nur in geringem Umfang vorhanden. Lassen sich Assistenzhunde wegen ihrer Notwendigkeit für die Lebensführung der betroffenen Person relativ eindeutig feststellen, so ist eine Differenzierung bei Therapie- und Diensthunden schwieriger und vom Einzelfall abhängig.

Assistenzhund ist eine Sammelbezeichnung für Begleithunde, die aufgrund bestimmter Eigenschaften ausgesucht und speziell ausgebildet werden, um Menschen mit einer Behinderung oder sonstigen geistigen oder körperlichen Einschränkungen oder Erkrankungen im Alltag zu unterstützen. Eine einheitliche Definition existiert nicht. Regelmäßig werden hierunter Blindenführ- oder Begleithunde, Gehörlosenhunde und medizinische Signalhunde (z. B. bei Diabetes) verstanden (vgl. gesetzliche Regelungen zu Assistenzhunden in einzelnen Staaten der EU, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Sache 6-3000-057/19). Der Mensch ist in der Regel auf den Assistenzhund zur allgemeinen Lebensführung angewiesen.

Da nur wenige solche Fälle in der Samtgemeinde Gellersen bekannt sind, würde verwaltungsseitig auf eine abschließende Aufzählung dieser Punkte verzichtet werden, um eventuelle Sonderfälle nicht im Vorhinein auszuschließen. Die Befreiung auf Antragsstellung ist in der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung gemäß § 5 Abs. 1 Punkt 3 möglich.

## **3. Übertragung der Hundesteuer auf die Samtgemeinde**

Eine entsprechende Regelung ist grundsätzlich möglich. Nach § 98 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 NKomVG können einzelne Mitgliedsgemeinden im Einvernehmen mit der Samtgemeinde auch Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, wie die (freiwillige Aufgabe) der Erhebung der Hundesteuer gem. § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 2 NKAG, auf die Samtgemeinde übertragen. Ergänzend gilt zudem § 98 Absatz 1 S. 4 NKomVG, wonach die finanziellen Folgen einer Aufgabenübertragung von nur einzelnen Mitgliedsgemeinden durch (gesonderte) Vereinbarungen zu regeln sind (sog. Folgekostenvereinbarungen). Paragraph 98 Absatz 1 S. 3 NKomVG stellt klar, dass die Übertragung einer Aufgabe nach den S. 1 und 2 die Befugnis der Samtgemeinde einschließt, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um diese Aufgabe zu erfüllen. Die übernehmende Samtgemeinde tritt somit an die Stelle der (Mitglieds-)Gemeinde als Aufgabenträger. Es bedarf folglich eines Beschlusses der Mitgliedsgemeinde wie auch einer ausdrücklichen Einvernehmensentscheidung durch die Samtgemeinde.

Zuständiges Organ für die Entscheidung(en) nach § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG ist in den Mitgliedsgemeinden grundsätzlich der Verwaltungsausschuss, da eine ausdrückliche Zuständigkeitsbegründung zugunsten des Rats insoweit nicht getroffen ist. Ebenso ist für die Einvernehmensentscheidung der Samtgemeinde im Falle der o. g. Alt. 2 der Samtgemeindeausschuss zuständig. Wegen der besonderen Bedeutung und der - auch haushaltsrelevanten - Auswirkungen einer solchen Übertragungsentscheidung ist indes darauf hinzuwirken, jeweils möglichst eine Entscheidung der Vertretung als Hauptorgan herbeizuführen (vgl. BeckOK KommunalR Nds/Pautsch, 15. Ed. 1.10.2020, NKomVG § 98 Rn. 20 ff.).

Daher sollte, falls gewünscht, die Aufgabenübertragung durch entsprechenden Verwaltungsausschuss- und Ratsbeschluss der Mitgliedsgemeinde sowie die Einvernehmensentscheidung durch Beschluss der entsprechenden Gremien auf Samtgemeindeebene herbeigeführt werden. Die zu über-

tragende Aufgabe der Hundesteuer sollte möglichst konkret umschrieben werden, auch, dass die Satzungskompetenz dann bei der Samtgemeinde liegt. Eine Folgekostenvereinbarung müsste getroffen werden. Die Samtgemeinde müsste mit einer vollständigen Aufgabenübertragung daher u. a. eine neue Satzung für das betroffene Gemeindegebiet durch Ratsbeschluss erlassen. Darüber hinaus können auch alle Mitgliedsgemeinden durch entsprechende Beschlüsse die Aufgabenübertragung gem. § 98 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 NKomVG vornehmen. Einer Einvernehmensentscheidung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Samtgemeinde ist jedoch durch die Beschlüsse verpflichtet, gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG ihre Hauptsatzung um die übertragene Aufgabe zu ergänzen.

Politisch wäre nun zu diskutieren, ob eine entsprechende Übertragung gewünscht ist.

#### **4. Beschlussfassung über eine komplette Satzung**

Es bestand der politische Wunsch zur Überarbeitung der kompletten Satzung. Diese wurde als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Auf die Erstellung einer Synopse wurde vorerst verzichtet. Wenn diese gewünscht sein sollte, wird diese erstellt.

#### **5. Maximalsatz für gefährliche Hunde**

Es wurde gefragt, ob der Maximalsatz für gefährliche Hunde eine Obergrenze hätte. Der vorgeschlagene Satz in Höhe von 660,00 € ist bereits sehr hoch gewählt im Vergleich zu dem regulären Hundesteuersatz. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Maximalsatz gerichtlich entschieden werden müsste. Es wird auf die Ausführungen von Punkt 1 hingewiesen. Mit einem noch höheren Satz für gefährliche Hunde würde die Gefahr bestehen, dass eine sogenannte Erdrosselungswirkung entsteht, welche bei einer gerichtlichen Anfechtung der Gemeinde dann negativ ausgelegt werden könnte.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt beschließt die der Sitzungsvorlage beigefügte Hundesteuersatzung.

#### **Anlagen:**

Neufassung Satzung Hundesteuer Entwurf